



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.999/1-V/5/85

An das

Präsidium des  
Nationalrats

1010 W i e n

63 03/09/85

Datum: 12. SEP. 1985

Verlett: 13. SEP. 1985

*Dr. Klausgruber*

Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

KÖHLER

2249

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst legt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages geändert wird, vor.

10 September 1985  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.999/1-V/5/85

An das

Bundesministerium für  
Bauten und Technik

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
KÖHLER	2249	54.471/1-V/4/85 4. Juli 1985

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages geändert wird

Der übermittelte Entwurf einer Novelle zum Wohnbauförderungsbeitragsgesetz gibt dem Verfassungsdienst keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Zu der auch dem Verfassungsdienst übermittelten Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung wird bemerkt, daß deren Anregung zu § 2 Abs. 3 lit.c und § 2 Abs. 3 lit. d nicht der Rechtsklarheit dienen dürfte. Eine Verweisung in Form der Anführung der jeweils letzten Novelle zu einem zitierten Gesetz ist grundsätzlich als "statische Verweisung" zu deuten. Aus diesem Grund kann der Verfassungsdienst nicht die Auffassung des Amtes der Tiroler Landesregierung teilen, daß mit der Er-

- 2 -

gänzung von § 2 Abs. 3 lit. b lediglich die bisherige Rechtslage klargestellt werde. Auch der in § 2 Abs. 3 lit. b enthaltene Verweis war wohl als dynamische Verweisung zu verstehen.

10. September 1985  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

